



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

91. Jahrgang 2020, Heft 12
Seite 279-282

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Anfragen an die Redaktion

Schiedsman S. aus Hessen hat Probleme mit der Post. Zustellungsurkunden kommen nicht zurück.

Er fragt, ob auch andere Kollegen dieses Problem haben.

Er mailt: An: b.treeese@gswcom.biz

Betreff: Hilfe

Sehr geehrter Herr Treeese,

ich bin der Schiedsman der Gemeinde E. und erbitte Ihren Rat zu folgendem Problem. Der Antragsgegner ist nicht zum Termin erschienen und erklärte telefonisch, nachdem ich ein Ordnungsgeld und einen neuen Termin festgelegt habe, er habe die erste Ladung nicht erhalten, würde das Ordnungsgeld nicht bezahlen und käme zum neu angesetzten Termin, nur um gleich wieder zu gehen. Er lehne jeden Vermittlungsversuch ab. Ich habe sowohl die erste Ladung als auch die zweite Ladung an den Antragsteller und -Antragsgegner per PZU persönlich am hiesigen Postamt abgegeben und von allen 4 Sendungen keine Zustellungsurkunde erhalten. Aufgrund meiner Nachfrage teilte die Deutsche Post, Kundenservice, mit: ... nach der Postzustellungsurkunde gesucht – leider erfolglos. ... werden Postzustellungsurkunden wie gewöhnliche Briefe ... behandelt. Für den Verlust ... haften wir nach ABG ... nicht.

Nun meine Fragen:

Der Antragsteller müsste ca. 40 km anreisen, der Antragsgegner lehnte bereits telefonisch jegliche Verhandlungsbereitschaft ab. Kann ich in diesem Fall ohne Zusammenkunft eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausstellen?

Da ich bereits früher einen gleichen Fall (keinen Erhalt der Postzustellungsurkunde) hatte interessiert mich, ob Kolleginnen/Kollegen gleiche Erfahrungen gemacht haben und was der Einzelne bzw. BDS unternehmen kann, um derartige Probleme zu vermeiden.

Für eine baldige Antwort vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

G. S.

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr S.,

das ist ja eine außerordentlich missliche Situation. Das Ordnungsgeld werden Sie wohl aufheben müssen. Ansonsten macht es das Amtsgericht auf Beschwerde des Antraggegners. Sie haben durch die »besondere Sorgfalt« der Deutschen Post keinen Nachweis der Zustellung erhalten.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

91. Jahrgang 2020, Heft 12
Seite 279-282

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Aber schon jetzt eine Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen, geht nicht. § 29 HSchAG geht eindeutig davon aus, dass ein Termin zur Schlichtungsverhandlung anberaumt war und der Antragsteller in diesem Termin auch erschienen ist (lesen Sie bitte einmal den § 29 Abs. 1 Ziff. 1). Ansonsten komme ich immer wieder zu der Aussage: Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung auf Zuruf – der Antragsgegner kommt sowieso nicht, also her mit der Bescheinigung – gibt es nämlich nicht. Dem Sinn der Obligatorik würde es zuwiderlaufen, auf die Chance, dass sich die Parteien niederschwellig und bei geringen Kosten einigen, zu verzichten. Und im Übrigen sollen solche Antrags-

gegner nach erneuter Ladung schon mal zur Einsicht gekommen sein, dass es sinnvoller ist, zum Schiedsamt zu gehen, als vor Gericht erscheinen zu müssen oder ein Versäumnisurteil zu riskieren.

Wegen Ihrer besonderen Erfahrungen mit der Post werde ich Ihre Anfrage in der SchiedsamsZeitung veröffentlichen. Nur nebenbei bemerkt. Als ich noch im Dienst war, habe ich den Übergang der »beamteten« Post zur jetzigen erlebt. Genau mit Ihren Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen und behalten
Sie Ihre Freude am Schiedsamt

Burkhard Treese

Schiedsman S. aus NRW meint: kein Verfahren gegen eine Gemeinde.

Er mailt: An: b.treese@gswcom.biz

Betreff: WG: Anfrage zum Schlichtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Treese,

ich hoffe, dass es Ihnen gut geht. Die nachstehende E-Mail wurde mir von Herrn F., der meine Anschrift von Frau B., Schiedsfrau in der Gemeinde D., erhalten hat, zugeschickt mit der Bitte um Beantwortung der gestellten Fragen. Ich persönlich denke, dass hier kein Schlichtungsverfahren möglich ist, da die öffentliche Hand, hier die Gemeinde D., involviert ist. Auch ist hier meiner Meinung nach die örtliche Politik gefragt. Unabhängig davon würde ich unserer Kollegin, F. B., gerne helfen und würde mich über Ihre Meinung in dieser Angelegenheit freuen.

Freundliche Grüße

H.-J. S.

Von: I. F.

Betreff: Anfrage zum Schlichtungsverfahren

Sehr geehrter Herr S.,

ich habe Ihren Kontakt von Frau B. erhalten. Frau B. ist Schiedsfrau in unserer Gemeinde D., und wir sind persönlich gut bekannt. Ich hatte Frau B. in einer Angelegenheit angesprochen, in der wir als persönlich Betroffene nicht mehr weiterkommen. Es geht um ein Verfahren zwischen der Gemeinde D., dem Kloster und der Kartbahn. Streitpunkt seit Ende 2017 sind Trainingszeiten und Anzahl von Rennveranstaltungen, die auf Initiative



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

91. Jahrgang 2020, Heft 12
Seite 279-282

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

des Klosters stark beschränkt wurden. Bis 2017 konnten alle Renn-Kartfahrer sehr regelmäßig trainieren, der ansässige Kartclub führte an 4 Tagen im Jahr Rennveranstaltungen durch. Nach 2017 sind pro Jahr nur noch 2 Tage Training und 2 Tage zur Durchführung von Rennen aus Sicht der Gemeinde genehmigungsfähig. Die Gemeinde und das Kloster beziehen sich hierbei auf Vereinbarungen aus dem Jahr 1979 (Erbpachtvertrag zwischen Gemeinde und Kartbahnbetreiber), die im Rahmen der Kartbahnerbauung bzw. danach gemacht wurden. Zwischen 1979 und 2017 gab es neue Vereinbarungen, viele genehmigte Rennen und ein geliebtes Miteinander. Nach 2017 ist das nicht mehr der Fall. Unser Sohn und viele andere Jugendliche und Erwachsene können ihr geliebtes Hobby nicht mehr ausführen. Der Kartclub verliert massiv an Bedeutung und die Perspektive ist sehr negativ. Leider haben wir es bisher nicht geschafft, einen direkten Kontakt bzw. ein Gespräch mit dem Kloster initiieren zu können. Mit mir meine ich den Kartbahnbetreiber, den Kartclub und die Eltern oder andere Betroffene. Sämtliche Initiativen werden von den Anwälten des Klosters oder dem Gemeinderat blockiert. Frau B. hat in dem Kontext versucht zu vermitteln, wurde aber vom allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters klar darauf hingewiesen, dass die Gemeinde hier kein Schlichtungsverfahren wünscht.

Meine Frage an Sie:

– was sind die Voraussetzungen für ein solches Verfahren, und kann die Gemeinde ein Verfahren einfach stoppen bzw. verwehren?

– was sind mögliche und notwendige Schritte, um ein Verfahren zu initiieren?

– können Sie uns in der Sache helfen?

Meine obigen Schilderungen sind sicherlich nur ein kleiner Auszug der ganzen Thematik und sicher auch nicht komplett objektiv. Ich selbst bin auch im Vorstand des Kartclubs. Frau B. ist aber über unseren Kontakt informiert. Vielen Dank für eine kurze Rückmeldung.

Beste Grüße

I. F.

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr S.,

herzlichen Dank für Ihre Mail und Ihre Sorgen um meine Gesundheit. Ihre Fragen will ich – soweit ich das kann – beantworten: Sie haben zu weit über die Grenzen von NRW geschaut. NRW hat die Ausnahme vieler Schiedsamtsländer – keine Verfahren gegen Behörden, Gemeinden, Kirchen, Klöster pp – nicht in den § 13 SchAG NRW aufgenommen. Ein Verfahren gegen die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, gegen das Kloster, vertreten durch den Abt ist somit möglich. Hier will die Bahn ja mehr Betrieb, der sicherlich mit Lärm/Geräu-



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

91. Jahrgang 2020, Heft 12
Seite 279-282

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

schen verbunden ist. Im Umkehrschluss wäre es ein obligatorisches Verfahren, so wohl nicht.

Ich persönlich würde dem Antragsteller raten, sich alle Vereinbarungen, Pachtvertrag, Vereinbarungen aus der Zeit von 1979 und 2017 zu besorgen und erst einmal zu forschen, welche Zeiten, wie viele Rennen denn vereinbart wurden. Nur wenn dieser Rahmen nun beschnitten wird, hätte ein späteres Klageverfahren Sinn. Hat man denn schon einmal darüber nachgedacht, wie man durch Lärmschutzmaßnahmen an den Karts, mit Grün oder Lärmschutzwänden etwas den Lärm verringern könnte? Dann hätte man Argumente im Gespräch mit Gemeinde und Kloster. Auch kann die Gemeinde ein Verfahren gegen sich nicht einfach stoppen. Wie auch?

Schritte? Man – der Vorstand der Kartbahn (ein e.V.?) – stellt bei Frau B. einen Schlichtungsantrag, zahlt den Vorschuss und dann sieht man, ob sich Kloster und Gemeinde auf ein Verfahren einlassen. (Zu dem gesamten Vorgang sollte man die 4. Gewalt – die Presse – mit einbinden. Überschrift: Die Gemeinde/das Kloster verweigert Gespräche mit den Bürgern der Gemeinde). Will der Bürgermeister wiedergewählt werden? Genug der Polemik.

Beste Grüße an die Grenze von NRW sendet

Burkhard Treese